



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 18

Rostock, 10.05.2023

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 5. Mai 2023

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock

vom 5. Mai 2023

Aufgrund von § 51 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Präambel

Mit diesen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erfüllt die Universität Rostock die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 51 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG-MV), wonach alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie alle Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet sind. Die Universität Rostock gibt sich diese Regeln aus voller Überzeugung und in hoher Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Freiheit und Verantwortung von Forschung und Lehre. Dekaninnen und Dekane, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jede Leiterin und jeder Leiter einer wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft und eines Forschungsprojektes haben sich auch mit Blick auf die Vorbildwirkung wissenschaftlich korrekt zu verhalten. Die Regeln bilden die Grundlage für redliches wissenschaftliches Handeln und legen dazu angemessene Rahmenbedingungen fest. Der gesamten Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei eine institutionelle Verantwortung zu. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen auf Grundlage dieser Regeln geeignete Maßnahmen getroffen beziehungsweise gestärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten erst gar nicht entstehen zu lassen. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 01.08.2019 um. Bei der Auslegung dieser Bestimmungen werden ergänzend die entsprechenden Leitlinien aus dem Kodex nebst Erläuterungen berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn und soweit Fachgesellschaften entsprechende Regeln postulieren.

§ 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Rostock tätig sind, sind verpflichtet,

- nach dem Prinzip *lege artis* zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die in diesen Leitlinien beschriebenen Grundsätze zu beachten.

(2) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Universität Rostock trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Dies beinhaltet auch, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens im eigenen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

(3) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören darüber hinaus die von den einzelnen Fakultäten und wissenschaftlichen Disziplinen entwickelten fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens.

(4) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen sind aufgefordert, die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung zu vermitteln. Dabei unterstützen sie sich gegenseitig und stehen in einem gemeinsamen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

§ 2

Leitungsverantwortung

(1) Das Rektorat der Universität Rostock ist dafür verantwortlich, dass Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten vorgegeben und kontrolliert werden. Das Rektorat trägt insofern für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur die Verantwortung, in der, abhängig von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten, die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung definiert sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Das Rektorat verantwortet, dass auf die Einhaltung und Vermittlung einer guten wissenschaftlichen Praxis geachtet wird. Hinzu kommt eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dazu gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung sind die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit ("Diversity") unter Beachtung der persönlichen Kompetenzen zu berücksichtigen. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte zu schaffen. Dies umfasst auch geeignete Beratungsangebote für Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten.

(2) Die Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Rostock tragen die Verantwortung für jeweils die gesamte Einheit. Die Zusammenarbeit muss so organisiert sein, dass die Einrichtung als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen, die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen, in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten, Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen Personals und der mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten sonstigen Personen. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der Leitung als auch auf der Ebene der einzelnen Teile der Einrichtung zu verhindern.

(3) Die Leitungen der Universität Rostock und ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen wirken darauf hin, dass sich in Kooperationsverträgen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die kooperierenden Institutionen ebenfalls auf die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft verpflichten.

§ 3

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen, transparent zu machenden, Maßstäben, wobei disziplinspezifische Kriterien zu berücksichtigen sind. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden wie zum Beispiel das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 4

Forschungsdesign, Qualitätssicherung, Methoden und Standards

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die

Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

(2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch, das heißt kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung, Analyse und Dokumentation von Forschungsdaten, die Anwendung von Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung, auf das Führen von Laborbüchern, sowie gegebenenfalls die Reflexion über die Geschlechter- und/oder Vielfältigkeitsdimension des Forschungsvorhabens. Sie wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an und legen bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(3) Damit Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geprüft werden können, ist die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Möglichkeit der Nachnutzung zu gewährleisten. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben. Die Urheberinnen und Urheber der Daten bestimmen darüber, ob und in welchem Umfang die von ihnen generierten Daten von Dritten nachgenutzt werden dürfen. Bei einer Nachnutzung sind die verwendeten Originalquellen zu zitieren.

§ 5

Verantwortlichkeiten, Rollen, Nutzungsrechte und ethische Aspekte

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten sonstigen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

(2) Rollen und Verantwortlichkeiten werden angepasst, wenn dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist.

(3) Sind bei dem Forschungsvorhaben ethische Aspekte und Fragestellungen zu berücksichtigen, ist dies vor Beginn der Arbeiten zu klären unter Einbeziehung der zuständigen Gremien, wie etwa der Ethikkommission an der Universitätsmedizin Rostock.

(4) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Ihre Verantwortung umfasst dabei auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von generierten Daten, insbesondere wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind. Die Nutzung steht insbesondere der verantwortlichen Wissenschaftlerin bzw. dem verantwortlichen Wissenschaftler zu, die bzw. der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 6

Dokumentation und Archivierung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dabei sind auch die Einzelergebnisse zu dokumentieren, die die These nicht stützen. Ist die Dokumentation entsprechend diesen Anforderungen nicht möglich, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind so gut wie möglich gegen Manipulationen zu schützen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

(2) Der öffentliche Zugang zu Forschungsergebnissen ist zu sichern. Wenn möglich und zumutbar sollen die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien, Informationen, angewandten Methoden, die Dokumentation von Arbeitsabläufen, die eingesetzte Software (FAIR-Prinzipien), sowie selbstprogrammierte Software unter Angabe des Quellcodes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie mindestens zehn Jahre in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(4) Die Hochschulleitung stellt die zur ordnungsgemäßen Archivierung erforderliche Infrastruktur in Abstimmung mit dem IT- und Medienzentrum, der Universitätsbibliothek und den Fakultäten sicher.

§ 7

Autorschaft und Publikation

(1) Autorin bzw. Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor sein soll. Die Zustimmung zu einer Autorschaft darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Eine Verweigerung der Zustimmung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Mit dieser Definition von Autorschaft vermag für sich allein genommen zum Beispiel

- die Zugehörigkeit zu einem Forschungsprojekt oder einer Forschungsgruppe ohne substanziellen Beitrag zur Publikation,
- die allgemeine Leitung des Instituts oder der Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wird,
- die Bereitstellung von Finanzmitteln, Gerätschaften, Personal oder anderer Ressourcen,
- eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- das zur Verfügung stellen oder Nutzen von Untersuchungsmaterialien oder Datensätzen und
- das bloße Lesen des Manuskripts ohne wesentliche Mitgestaltung des Inhalts

eine Autorschaft nicht zu begründen. Eine so genannte Ehrenautorschaft ist unzulässig. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, besteht die Möglichkeit, die Unterstützung anderweitig anzuerkennen, z.B. in Vorworten Fußnoten oder Danksagungen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan, unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld, sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird; neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien in Betracht:

(3) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dabei sind unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach. Der vollständige Nachweis eigener bereits öffentlich zugänglich gemachter Ergebnisse ist ausnahmsweise entbehrlich, sofern disziplinspezifisch darauf verzichtet werden kann. Selbstzitationen sind auf für das Verständnis unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Fallen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler bei einer Veröffentlichung auf, werden diese berichtigt und kenntlich gemacht bzw. falls erforderlich wird die Publikation auch zurückgenommen.

§ 8

Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Das Gebot der Vertraulichkeit bezüglich der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

§ 9

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder in einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt regelmäßig dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Satzung kommt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

1. Erstellen und Verwenden von Falschangaben durch:
 - a. das Erfinden von Daten oder Forschungsergebnissen;
 - b. das Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen, zum Beispiel durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
 - c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, im Rahmen einer Berichtspflicht oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;
 - d. Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungsrelevante Punkte (einschließlich Missachtung des Verbots der Doppelförderung, das heißt Beantragung von Fördermitteln des gleichen oder eines anderen Zuwendungsgebers für den gleichen Fördergegenstand).

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von jemand anderem geschaffenes geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - a. die Übernahme von Texten, Ideen oder Daten anderer ohne eine eindeutige Kenntlichmachung des Urhebers (Plagiat);
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen, Methoden und Ideen ohne Zustimmung des Berechtigten, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);
 - c. die Anmaßung oder unbegründete Hinnahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft sowie die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer Person ohne deren Einverständnis;
 - d. die Verfälschung des Inhalts;
 - e. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, Hypothese, Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Beeinträchtigung oder Sabotage der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, beispielsweise Geräten, Versuchsanordnungen, Daten, Unterlagen, Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Hard- und Software, Verbrauchsmitteln (z.B. Chemikalien) oder sonstigen Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt.
4. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
5. Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht von Primärdaten.
6. Wahrheitswidrige ehrverletzende Äußerungen, die geeignet sind, das wissenschaftliche Ansehen oder die wissenschaftliche Arbeit einer Person nachhaltig zu schädigen.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem auch aus einer aktiven Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

(4) War die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zum maßgeblichen Zeitpunkt Mitglied der Universität Rostock, gelten die Bestimmungen dieser Satzung auch dann, wenn sie inzwischen nicht mehr Mitglied der Universität ist.

§ 10

Anzeige und Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Universität Rostock wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Zu diesem Zweck bestellt sie zur Prävention und Mediation sechs Ombudspersonen und setzt zur näheren Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Untersuchungskommission ein. Für das Ombudskollegium und die Untersuchungskommission wird eine Geschäftsführung eingesetzt.

(2) Anzeigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens müssen in gutem Glauben erfolgen.

(3) Personen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Rat suchen, haben die Wahl, sich an eine der Ombudspersonen der Universität Rostock oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

(4) Das im Folgenden in den §§ 13, 15 und 16 dargestellte Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten ersetzt und hindert nicht andere interne oder externe, gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgesehene Verfahren (zum Beispiel arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- und Strafverfahren sowie das in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen geregelte Verfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen und Gremien eingeleitet und durchgeführt. Ombudspersonen und Mitglieder der

Untersuchungskommission können bei Sitzungen der zuständigen Stelle mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Dabei ist so zu verfahren, dass das Vertraulichkeitsgebot eingehalten wird. Bei gleichzeitig anhängigen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, sollen die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission das eigene Verfahren zum Ruhen bringen, insbesondere wenn im anderen Verfahren wichtige Beweise für das eigene Verfahren zu erwarten sind. Die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission sind über Einleitung, Verfahrensstand und Verfahrensergebnisse des anderen Verfahrens zu informieren. Ist in dem anderen Verfahren letztinstanzlich entschieden worden, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht vorliegt, so müssen die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission das eigene Verfahren einstellen.

(5) Sofern eine Ombudsperson oder die Untersuchungskommission den hinreichenden Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten hat, welches zur Verleihung eines akademischen Grades geführt hat, ist der Verdachtsfall an die nach der einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnung zuständige Stelle weiterzuleiten.

(6) Ergibt sich in einem Prüfungsverfahren der Ombudsperson oder der Untersuchungskommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, wird unverzüglich die Rektorin oder der Rektor benachrichtigt.

(7) Zum Schutz der hinweisgebenden Person und der vom Verdacht betroffenen Person unterliegt die Arbeit der Ombudspersonen und der Untersuchungskommission höchster Vertraulichkeit. Personen, die einen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren.

(8) Jede Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterliegt der Unschuldsvermutung. Dies gilt sowohl für das Vorprüfungsverfahren als auch für das förmliche Untersuchungsverfahren. Insbesondere dürfen den von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Personen bis zur förmlichen Feststellung des Fehlverhaltens keine Nachteile erwachsen.

§ 11 Befangenheit

(1) Bei der Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss und die Befangenheit von Verfahrensbeteiligten. Eine Befangenheit bei Ombudspersonen oder Mitgliedern der Untersuchungskommission kann insbesondere dann vorliegen, wenn sie und die betroffene Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, derselben Fakultät angehören oder in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben. Wer befangen ist, darf im weiteren Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht mehr mitwirken.

(2) Hält sich eine Ombudsperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der vorsitzenden Person des Ombudskollegiums beziehungsweise der der Untersuchungskommission unverzüglich mitzuteilen. Die Besorgnis der Befangenheit kann auch von anderen am Verfahren Beteiligten angezeigt werden. Für die vorsitzenden Personen der beiden Gremien besteht eine Prüfungspflicht.

(3) Ob ein Fall der Befangenheit nach Absatz 1 vorliegt, entscheidet bei Ombudspersonen das Ombudskollegium, im Fall von Mitgliedern der Untersuchungskommission die Untersuchungskommission nach vorheriger Anhörung und Aussprache. Aussprache und Entscheidung finden in Abwesenheit der betroffenen Person statt.

§ 12 Ombudspersonen

(1) Der Akademische Senat wählt für die Bereiche (a) der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, (b) der Ingenieurwissenschaften, (c) der Naturwissenschaften und (d) der Medizin insgesamt sechs Ombudspersonen, um Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachzugehen. Die Ombudspersonen werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.

(2) Als Ombudspersonen kommen in Forschung und Lehre erfahrene Professorinnen und Professoren sowie promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht. Sie dürfen keine

Ämter mit Leitungsfunktion in den Selbstverwaltungsorganen der Universität innehaben; Ombudspersonen dürfen auch nicht zugleich der Untersuchungskommission angehören. Es werden vier Professorinnen oder Professoren und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt. Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere auch die promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Funktion übernehmen, über Erfahrung in der Leitung von Projekten und so viel persönliche wissenschaftliche Erfahrung verfügen, dass ihnen eine fundierte Beurteilung möglicher Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuzutrauen ist. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Datum der Bestellung; eine erneute Wahl und Bestellung ist möglich. Die Ombudspersonen sind hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Die Ombudspersonen erfahren die für ihre Tätigkeit erforderliche Unterstützung und Akzeptanz durch die Hochschulleitung und universitären Gremien.

(4) Die Ombudspersonen beraten diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Außerdem greifen sie von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhalten. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist, maximal binnen eines Monats, persönlich zu sprechen.

(5) Die Ombudspersonen sind weiterhin für die Voraufklärung von Verdachtsfällen und für erste Vermittlungsversuche zwischen der hinweisgebenden Person und der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person zuständig. Sie führen das Vorprüfungsverfahren im Sinne des § 13 durch.

(6) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig und bilden zusammen ein Ombudskollegium. Es dient der gegenseitigen Information sowie der Beratung von Einzelfällen und soll dazu beitragen, eine möglichst gleichmäßige Übung im Umgang mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und entsprechenden Regelverstößen zu garantieren. Ferner berät das Ombudskollegium das Rektorat und die Dekanate in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und kann dazu Empfehlungen aussprechen.

(7) Im Fall der Befangenheit oder Verhinderung einer Ombudsperson werden die ihr obliegenden Aufgaben an eine der anderen Ombudspersonen übertragen.

(8) Das Ombudskollegium wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung.

(9) Der Akademische Senat kann Ombudspersonen aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 13 Vorprüfungsverfahren

(1) Im Falle des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist regelmäßig zunächst die zuständige Ombudsperson zu unterrichten. Diese Information soll schriftlich und nach Möglichkeit unter Beifügung von Nachweisen für den Verdacht erfolgen. Bei mündlicher Unterrichtung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Nachweise aufzunehmen. Ein anonym gegebener Hinweis kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende belastbare und konkrete Tatsachen nennt.

(2) Die Ombudsperson ergreift unverzüglich die ihr geeignet und geboten erscheinenden Schritte, um den Sachverhalt näher und möglichst diskret aufzuklären. So früh wie möglich ist dabei der vom Verdacht betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern und jederzeit einen von ihr zu benennenden Rechtsbeistand hinzuziehen könne. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen, die mindestens zwei Wochen beträgt. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in diesem Verfahrensstadium nicht genannt.

(3) Die Ombudsperson prüft die erhobenen Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit, Bedeutung und auf mögliche Motive. Es soll, wenn möglich, versucht werden, eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Erweist sich ein Verdacht als hinreichend und

sind auch mögliche Vermittlungsversuche nicht erfolgreich, so informiert die Ombudsperson das Ombudskollegium. Dieses leitet die Vorwürfe zur weiteren Untersuchung gemäß § 15 vertraulich in einem schriftlichen Bericht über die Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens an die Untersuchungskommission weiter. Gegebenenfalls sind gemäß § 10 Absatz 3 und 4 weitere Gremien und Organe zu informieren. Im Übrigen ist die Ombudsperson zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Das Vorprüfungsverfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens widerlegt wird, sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich nicht vollständig aufgeklärt hat. Wird das Vorprüfungsverfahren beendet, ist zunächst die hinweisgebende Person unter Mitteilung der wesentlichen Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Ist diese mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so hat sie innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Einstellung das Recht, eine Prüfung der Entscheidung über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens durch die Untersuchungskommission zu veranlassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder endgültiger Entscheidung der Untersuchungskommission über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens ist die vom Verdacht betroffene Person in gleicher Weise zu informieren.

(5) Das Vorprüfungsverfahren soll nicht länger als sechs Monate dauern.

§ 14

Untersuchungskommission

(1) Zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit und für die Untersuchung von Verdachtsfällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet die Universität eine Untersuchungskommission ein. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Untersuchungskommission setzt sich zusammen aus:

1. vier Professorinnen und Professoren sowie zwei promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität. Von den Professorinnen und Professoren gehören jeweils eine oder einer den Bereichen (a), (b), (c) und (d) gemäß § 12 Absatz 1 an; von den promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine oder einer den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften und eine oder einer den Natur- und Technikwissenschaften bzw. der Medizin.
2. einem Mitglied der Universität, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) Für jedes Mitglied der Untersuchungskommission ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzusehen.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Untersuchungskommission werden vom Akademischen Senat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Datum der Bestellung; eine erneute Wahl und Bestellung ist möglich. Als Mitglieder der Untersuchungskommission nach Absatz 2 Nummer 1 kommen in Forschung und Lehre erfahrene Professorinnen und Professoren bzw. promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht. Sie dürfen keine Ämter mit Leitungsfunktion in den Selbstverwaltungsorganen der Universität innehaben und keine Ombudspersonen sein.

(5) Die Ombudspersonen gehören der Untersuchungskommission als ständige Gäste mit beratender Funktion an. Die Kommission kann außerdem Mitglieder der Universität und andere sachverständige Personen hinzuziehen, die beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Mitglieder und Einrichtungen der Universität haben die Untersuchungskommission bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen und ihr insbesondere Akteneinsicht zu gewähren. Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, darunter die §§ 20, 21 und 24 sowie 88 bis 93, entsprechende Anwendung.

(7) Die Untersuchungskommission tritt bei Bedarf zusammen und tagt nichtöffentlich. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder sind durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

- (8) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung.
- (9) Der Akademische Senat kann die Untersuchungskommission oder Mitglieder der Untersuchungskommission aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 15

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Untersuchungskommission prüft nach Überweisung des Verfahrens durch das Ombudskollegium, ob tatsächlich hinreichende Verdachtsgründe für die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens vorliegen. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie den Sachverhalt weiter aufklären und insbesondere die vom Verdacht betroffene und die hinweisgebende Person zu ergänzenden Angaben auffordern. Die Untersuchungskommission entscheidet, ob das Verfahren im schriftlichen Verfahren ohne förmliche Untersuchung eingestellt oder ob das förmliche Untersuchungsverfahren eröffnet wird. Die Kommission teilt dem Rektorat die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens schriftlich mit.
- (2) Die Untersuchungskommission klärt den Sachverhalt zu den mitgeteilten Vorwürfen weiter auf und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dabei ist Hinweisgebenden in jeder Phase des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Soweit es zweckdienlich ist, kann die Untersuchungskommission mehrere ihr vorliegende Fälle, die denselben Sachverhalt betreffen, verbinden und auch wieder trennen. Taucht im Rahmen des Untersuchungsverfahrens weiterer Verdacht hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens des gleichen Personenkreises auf, so kann die Untersuchungskommission den Verfahrensgegenstand im Rahmen des Untersuchungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Ombudskollegium erweitern oder zur Durchführung eines erneuten Vorverfahrens an die zuständige Ombudsperson übergeben. Das Rektorat und die Betroffenen sind hiervon unverzüglich zu informieren.
- (3) Der vom Verdacht betroffenen Person ist in geeigneter Weise und unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern und sie jederzeit einen Rechtsbeistand hinzuziehen könne. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Soweit andere Personen angehört werden, haben auch diese das Recht auf mündliche Anhörung und die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes.
- (4) Die Identität der hinweisgebenden Person darf ohne ihr Einverständnis nicht gegenüber dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen offengelegt werden. Soweit die vom Verdacht betroffene Person zur sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der hinweisgebenden Person benötigt und das Interesse an einer Geheimhaltung nach Abwägung aller Interessen nicht überwiegt, ist ihr jedoch der Name mitzuteilen. Die Entscheidung darüber sowie über den Umfang einer beantragten Akteneinsicht trifft die Untersuchungskommission in eigener Verantwortung. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offenbart wird, muss ihr die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anzeige identitätswahrend zurückzuziehen.
- (5) Die Untersuchungskommission hat dem Rektorat über die Untersuchung und deren Ergebnisse einen Sachstandsbericht vorzulegen und informiert die Ombudspersonen. Der Bericht enthält die Einschätzung über das Vorliegen von wissenschaftlichem Fehlverhalten und kann Vorschläge für das weitere Vorgehen des Rektorats enthalten.
- (6) Das Rektorat prüft den Sachstandsbericht; eine rechtliche Bindung an die Ergebnisse des Sachstandsberichts besteht, sofern keine Rechtsfehler vorliegen. Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Berichts über die Einstellung des Verfahrens oder stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung teilt das Rektorat der vom Verdacht betroffenen Person sowie der hinweisgebenden Person mit. Zwischen Vorlage des Berichts an das Rektorat und der Mitteilung sollen nicht mehr als drei Wochen liegen.
- (7) Betrifft ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten die Rektorin oder den Rektor der Universität Rostock, wird der Sachstandsbericht dem Präsidium des Konzils vorgelegt.

(8) Das universitätsinterne Prüfverfahren ist mit dem Sachstandsbericht der Untersuchungskommission und der nachfolgenden Entscheidung des Rektorats abgeschlossen. Ein internes Rechtsmittel gegen den Sachstandsbericht ist nicht gegeben. Das Gesamtverfahren soll nicht länger als 12 Monate dauern. Nach Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Untersuchungskommission alle Personen, die in den Fall involviert waren oder sind. Sie berät hinweisgebende und sonstige Personen, die unverschuldet in Vorgänge von wissenschaftlichem Fehlverhalten verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und akademischen Integrität. Insbesondere macht sie dem Rektorat im Sachstandsbericht Vorschläge zur Wiedergutmachung erlittener Schäden.

(9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre durch die Universität Rostock aufbewahrt. Das Recht der Akteneinsicht der am Verfahren beteiligten Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Verfahren nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Entscheidung über die aus dem Sachstandsbericht der Untersuchungskommission abzuleitenden Maßnahmen obliegt dem Rektorat nach Prüfung des Berichts. Die Untersuchungskommission und das Ombudskollegium werden über das weitere Vorgehen informiert. Das Rektorat entscheidet, ob und wem der Sachstandsbericht bekannt gegeben wird.

(2) Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüfen das Rektorat und andere zuständige Organe und Gremien der Universität, denen der Sachstandsbericht durch das Rektorat bekannt gegeben wurde, im pflichtgemäßen Ermessen und in eigener Verantwortung, ob und welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden und zu korrigieren sowie ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. Hierzu können insbesondere folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Bei schuldhaftem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann eine Rüge ausgesprochen werden und der Rückzug oder Widerruf von Abhandlungen zur Erreichung akademischer Grade, Monografien und anderer Publikationen empfohlen werden. Über die Möglichkeit der Wiedereinreichung nach Korrektur entscheidet die Herausgeberin oder der Herausgeber des entsprechenden Publikationsmediums.
2. Bei Fehlen der zugrundeliegenden Originaldaten innerhalb der in § 6 Absatz 3 genannten Frist von zehn Jahren kann eine Fälschung nicht ausgeschlossen werden, weshalb bei der schuldhaften Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht die Aufforderung ergehen soll, die entsprechende Publikation zurückzuziehen oder zu widerrufen.
3. Beim Nachweis einer vorsätzlichen Fälschung, Manipulation oder Erfindung von Daten ist zum Rückzug oder Widerruf der entsprechenden Publikation aufzufordern und es kann zu einer Aberkennung der mit diesen gefälschten Daten erworbenen akademischen Grade kommen.
4. Wurden falsche Ergebnisse veröffentlicht, ist die Öffentlichkeit darüber zu informieren.
5. Durch wissenschaftliches Fehlverhalten Betroffene, wie etwa andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen, Fachzeitschriften, Verlage oder andere Publikationsmedien, Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen oder Ministerien, sind zu informieren.

(3) Weitere rechtliche Maßnahmen, etwa gemäß dem Disziplinarrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Zivilrecht, oder dem akademischen Prüfungsrecht, bleiben unberührt.

§ 17

Berichtswesen

Das Ombudskollegium übermittelt der Untersuchungskommission einmal jährlich einen Bericht über die im abgelaufenen Amtsjahr behandelten Verdachtsfälle. Die oder der Vorsitzende der Untersu-

chungskommission berichtet jährlich dem Akademischen Senat über den Stand der von der Untersuchungskommission durchgeführten Verfahren sowie über die von den Ombudspersonen mitgeteilten Verfahren. Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 15. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2/2019) außer Kraft.

(2) Laufen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Vorprüfungen oder förmliche Untersuchungen, so werden diese Verfahren nach den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock vom 15. Januar 2019 durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Mai 2023.

Rostock, den 5. Mai 2023

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer